

Karl, Helmut

Article — Digitized Version

Öko-Audits: ein sinnvolles Informationskonzept für Umweltbelastungen?

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Karl, Helmut (1992) : Öko-Audits: ein sinnvolles Informationskonzept für Umweltbelastungen?, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 72, Iss. 7, pp. 368-373

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/136902>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Helmut Karl

Öko-Audits – Ein sinnvolles Informationskonzept für Umweltbelastungen?

Die Europäische Gemeinschaft forciert in jüngster Zeit ihre umweltpolitischen Aktivitäten. So hat die EG-Kommission unlängst eine EG-Verordnung entwickelt, mit der ein freiwilliges Öko-Audit eingeführt werden soll. Dr. Helmut Karl setzt sich mit diesem Vorschlag, den der Rat der Europäischen Gemeinschaften verabschieden soll, kritisch auseinander

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat einen Vorschlag für ein Öko-Audit-System entwickelt¹, über den der Rat der Europäischen Gemeinschaften im Herbst 1992 entscheiden soll. Er sieht die Vergabe eines europäischen Umweltzeichens an die Unternehmen vor, die sich zu einer freiwilligen Umwelterklärung entschließen, welche im Rahmen eines Prüfungsverfahrens von amtlich zugelassenen Prüfern bewertet wird. In der Umwelterklärung sollen die an einem Standort vorfindbaren Umwelteinwirkungen gewerblicher Produktion systematisch, objektiv und regelmäßig dokumentiert und bewertet werden². Im einzelnen ist über

- die Wirkungen der gewerblichen Produktion auf die Umweltmedien,
- das Umweltmanagement,
- die Energie- und Rohstoffwirtschaft (Energieeinsparung, Auswahl und Transport von Rohstoffen, Wasserwirtschaft und -einsparungen),
- die Abfall- und Recyclingwirtschaft,
- die Auswahl von Produktionsverfahren,
- das Produktmanagement (Entwurf, Verpackung, Transport, Verwendung und Entsorgung),
- die betriebliche Unfallverhütung und -vorsorge,
- Information, Ausbildung und Beteiligung des Personals in bezug auf ökologische Fragestellungen

zu berichten³. Die Auflistung zeigt bereits, daß sich das Öko-Audit-System nicht darauf beschränkt, die physischen, biologischen, medizinischen und ökologischen Umweltwirkungen zu erfassen. Vielmehr werden darüber hinaus die betrieblichen Umweltziele sowie die für ihre

Umsetzung erforderlichen Instrumente in der Umwelterklärung dargestellt⁴ und die Einhaltung von Regeln beurteilt, die im Sinne nachhaltigen Wirtschaftens als „gute Managementpraktiken“ interpretiert werden⁵. Die Verordnung sieht in diesem Zusammenhang vor, auch das Managementsystem zu normieren: „Die Kommission fordert die europäischen Normungsgremien auf, Normen für die Umweltmanagementsysteme zu entwickeln und anzunehmen, die sich auf die Kriterien in Anhang I stützen, ...“⁶. Zu den dort aufgeführten „guten Managementpraktiken“ zählt u.a., daß die Firmenleitung

- Umweltziele und -programme ausarbeitet,
- zusammen mit der Personalvertretung das Umweltbewußtsein bei den Arbeitnehmern fördert,
- Umweltwirkungen ihrer Verfahren, Produkte und Aktivitäten erfaßt, publiziert und auf ein Mindestmaß verringert,
- Emissionen und Energieverbräuche minimiert,
- Prüfverfahren aufstellt, um festzustellen, ob ihr Umweltmanagement den Anforderungen der Umweltpolitik entspricht, und
- Umweltziele beim Absatz der Produkte sowie bei der Kundenbetreuung ansteuert.

Prüfungsverfahren

Die für ein Öko-Audit notwendigen Informationen werden von den Unternehmen in einer Umwelterklärung zu-

¹ Vgl. Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates, die die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem gemeinschaftlichen Öko-Audit-System ermöglicht, Brüssel, 5. März 1992 (im folgenden zitiert als EG-Vorschlag Öko-Audit).

² Vgl. Artikel 1 Abs. 1 und 2 EG-Vorschlag Öko-Audit.

³ Vgl. Anhang I zum EG-Vorschlag Öko-Audit.

⁴ Vgl. Artikel 5 Abs. 2 EG-Vorschlag Öko-Audit.

⁵ Vgl. Artikel 3 Abs. 1 sowie den Anhang I EG-Vorschlag Öko-Audit.

⁶ Artikel 4 EG-Vorschlag Öko-Audit.

Dr. Helmut Karl, 36, ist wissenschaftlicher Mitarbeiter im Rheinisch-Westfälischen Institut für Wirtschaftsforschung in Essen.

nächst dem Prüfer präsentiert. Das Audit konzentriert sich dabei auf die Analyse des Managementsystems und die Bewertung seiner Stärken und Schwächen, die Erfassung und Bewertung der Umwelteinwirkungen sowie auf die in Zukunft geplanten Maßnahmen, um Umweltbelastungen abzubauen⁷. Unabhängige Prüfer validieren die Erklärung, bevor sie anschließend veröffentlicht wird⁸. Die Funktion der Prüfer besteht darin,

- die Übereinstimmung mit allen Vorschriften dieser Verordnung, insbesondere mit Bezug auf die Umweltanalyse, das Öko-Audit-Verfahren und die Umwelterklärungen,
- die technische Gültigkeit der Verfahren der Umweltanalyse oder des Öko-Audits ...,
- die Zuverlässigkeit der Daten und Informationen in der Erklärung und die ausreichende Berücksichtigung aller mit dem Standort verbundenen wichtigen Umweltaspekte und -probleme⁹

zu bestätigen.

Der Prüfer kann die Korrektur von Mängeln anmahnen oder sein Testat verweigern. Bei seiner Zusammenarbeit mit dem Unternehmen ist er zur Vertraulichkeit verpflichtet, und er darf ohne Zustimmung der Unternehmen Informationen nicht veröffentlichen. Die Prüfer haben sich einem Anerkennungs- und Zulassungsverfahren zu unterwerfen, das von „kompetenten Autoritäten“ (Berufsverbänden, Gewerkschaften, Umweltorganisationen etc.) in den Mitgliedsländern auf der Basis des Kommissionsvorschlages strukturiert werden soll¹⁰.

Unternehmen, die sich am Öko-Audit beteiligen und vom Prüfer ein Testat erhalten, weil sie Umweltschutzziele realisieren und die Anforderungen an „gute Managementpraktiken“ erfüllen, dürfen ein von der Europäischen Gemeinschaft autorisiertes Gütezeichen (Umweltlogo) führen. Der Ansatz für ein Umwelt-Audit läuft somit darauf hinaus, umweltschonende wirtschaftliche Entwicklung zu fördern und die Öffentlichkeit besser zu informieren. Das dazu notwendige freiwillige Engagement der Unternehmen wird mobilisiert, indem betrieblicher Umweltschutz und Informationsbereitschaft im Gegenzug mit Imagevorteilen des Umweltlogos belohnt werden. Die Kommission begründet ihre Initiative damit, daß die herkömmliche administrativ orientierte Umweltpolitik zum einen gewerbliche Umweltbelastungen in der Regel nur

bei Großprojekten (im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung) erfaßt und andererseits kaum dazu beiträgt, die Effizienz des betrieblichen Umweltmanagements zu steigern¹¹.

Funktionen des Umwelt-Audits

Umwelt-Audit-Konzepte können unter einzelbetrieblich oder ordnungspolitisch bzw. gesamtwirtschaftlich orientierten Fragestellungen erörtert werden. Aus der Sicht einer Unternehmung gehört die Lösung umweltökonomischer Probleme zu den Aufgaben der Unternehmensführung. Sie werden wahrgenommen, weil einerseits der rationale Umgang mit natürlichen Ressourcen positiv auf das Gewinnziel wirkt (z.B. durch die Errichtung technisch effizienter Energiesysteme), andererseits aber auch staatliche Umweltschutzaufgaben mit unterschiedlich hohen Kosten realisiert werden können. Der Anreiz für ein Unternehmensmanagement, Umweltbelange und ihr eigenes „ökologisches Verhalten“ zu reflektieren, beruht dabei auf vielfältigen Impulsen¹². Sie gehen einerseits von Märkten aus, wenn steigende Beschaffungspreise wachsende Ressourcenknappheit signalisieren oder die Entwicklung auf den Absatzmärkten vom Umweltverhalten sowie von den Umwelteigenschaften der Produkte mitbestimmt wird. Andererseits forciert eine administrative Umweltpolitik des Staates betriebliches Umweltmanagement, weil die Produktion in der Regel erst dann erlaubt wird, wenn die Bedingungen einer immer komplexer werdenden Umweltgesetzgebung erfüllt werden. Deshalb hat sich in jüngster Zeit ein Verständnis von Umwelt-Audit entwickelt, nach dem eine effiziente Aufbau- und Ablauforganisation für die Umweltbelange der Unternehmung integraler Bestandteil der Unternehmensführung ist¹³.

Aus ordnungspolitischer Sicht steht weniger die geschilderte einzelbetriebliche Funktion von Öko-Audit-Systemen im Vordergrund, obwohl die umweltpolitischen Rahmenbedingungen auf die interne Unternehmenssteuerung zurückwirken. Die ordnungspolitische Funktion kann vielmehr darin gesehen werden, externe Effekte, die durch Informationsasymmetrien begünstigt

¹¹ Vgl. Begründung für den EG-Vorschlag Öko-Audit, in: Bundesrat-Drucksache Nr. 222/92 vom 26. März 1992, S. 9.

¹² Siehe auch G. Meurin: Überprüfungen des betrieblichen Umweltschutzes sollen Schwachstellen aufzeichnen, in: Blick durch die Wirtschaft, 24. April 1992; ICC Arbeitsgruppe Environmental Auditing: Umweltschutz Audits, Köln 1991.

¹³ Diese betriebliche Funktion wird in verschiedenen Beiträgen geschildert. Siehe dazu etwa H. W. Adams: Umweltschutz-Audit, in: Umweltschutzberater. Handbuch für wirtschaftliches Umweltmanagement im Unternehmen, hrsg. v. Bundesverband Junger Unternehmer der ASU e.V., Köln, o. J., Kapitel 4. 9. 5, S. 3; A. Niemeyer, B. Sartorius: Umweltauditing, in: Handbuch des Umweltmanagements. Anforderungs- und Leistungsprofil von Unternehmen und Gesellschaft, hrsg. von U. Steger, München 1992, S. 311 - 327.

⁷ Vgl. Anhang I EG-Vorschlag Öko-Audit.

⁸ Vgl. ebenda sowie Artikel 5 EG-Vorschlag Öko-Audit.

⁹ Anhang II EG-Vorschlag Öko-Audit.

¹⁰ Vgl. Artikel 7 sowie Anhang II EG-Vorschlag Öko-Audit.

werden, abzubauen. Informationsasymmetrien sind als ordnungspolitisches Problem hinlänglich bekannt¹⁴. Mit ihnen verbinden sich Principal-Agent-Konflikte¹⁵, die sich auf Güter-, Versicherungs- und Kapitalmärkten bemerkbar machen. So kann beispielsweise die Funktionsfähigkeit des Kapitalmarktes darunter leiden, daß die Informationen über die Liquidität und Rentabilität zwischen den Gläubigern und Schuldern oder Anteilseignern und Management ungleich verteilt sind. Neben Institutionen, die die Einhaltung von Verträgen überwachen, kann die öffentliche, nachprüfbar und testierte Rechnungslegung von Unternehmen die Effizienz von Kapitalmärkten steigern. (Unabhängig von dieser gesamtwirtschaftlichen Funktion des externen Rechnungswesens sind das Rechnungs- und Finanzwesen zentrale Instrumente für die interne Rentabilitäts- sowie Liquiditätssteuerung der Unternehmen.)

Abbau von Informationsasymmetrie

Im Bereich der Umwelt- und Ressourcennutzung treten ebenfalls zahlreiche Informationsasymmetrien auf, deren externe Effekte möglicherweise mit Hilfe des Umwelt-Auditing abgebaut werden könnten¹⁶:

□ Externe Effekte können in Verbindung mit Informationsasymmetrien zwischen Herstellern und Käufern von Gütern auftreten. Unternehmen, deren Umweltverhalten durch fehlende Information und Beobachtbarkeit nicht öffentlich wird, müssen keine Wachstums- und Entwicklungseinbußen durch Imageverluste befürchten. Da die Käufer nicht über das Umweltverhalten der Unternehmen informiert sind, können sie gegebenenfalls vorhandene Präferenzen für umweltschonende Güter und Herstellungsverfahren nicht geltend machen. Folglich wird die nicht beobachtbare Umweltbelastung vermutlich höher ausfallen als die beobachtbare. Umwelt-Audits setzen

hier einen Anreiz, die externen Effekte zu vermindern.

□ Im Vergleich zu Wissenschaftlern, die sich im Rahmen von Grundlagenforschung und epidemiologischen Untersuchungen mit Umweltrisiken befassen, können Unternehmen, die im Verlauf des Herstellungsprozesses oder mit ihren Produkten Umweltrisiken initiieren, schlechter über mögliche Gefahren informiert sein¹⁷. Umwelt-Audits motivieren die Unternehmen, sich umfassend und am Stand der Forschung orientiert über mögliche Gefahren zu informieren. Gleichzeitig werden die Informationskosten der Käufer gesenkt, weil ein Umweltlogo signalisiert, daß ein Unternehmen bereit ist, sich in einem bestimmten Umfang „in die Karten schauen zu lassen“.

□ Während Unternehmen möglicherweise über Erkenntnisse der Umwelt- und Grundlagenforschung mangelhaft informiert sind, ist andererseits zu erwarten, daß sie eher als Dritte bestimmte Risiken bei der Herstellung und beim Gebrauch ihrer Güter abschätzen können. Regulierte Unternehmen besitzen aus ähnlichen Gründen gegenüber den Umweltbehörden Informationsvorteile, weil sie etwa über die tatsächlichen Emissionen oder über den Stand der Technik vermutlich besser informiert sind („Kartell der Oberingenieure“) als die Aufsichtsbehörde. Umwelt-Audits tragen dazu bei, die Regulierungsbehörden und die Individuen, die den Umweltbelastungen ausgesetzt sind, besser zu informieren.

Wenn sich die betriebliche Umweltberichterstattung auf den Herstellungsprozeß und die vermarkteten Produkte bezieht, halten sowohl die Vergabe des Auditzeichens als auch die verbesserte Information der unternehmensexternen Umgebung die Unternehmen dazu an, Umwelt- und Gesundheitsbelastungen zu reduzieren. Als freiwilliges Verfahren können sie eine ergänzende Funktion zu den strikter durchgreifenden Sanktionen für die

¹⁴ Siehe G. Akerlof: The market for lemons: Qualitative uncertainty and the market mechanism, in: Quarterly Journal of Economics, Vol. 84 (1970), S. 488-500.

¹⁵ K. J. Arrow: The economics of agency, in: W. J. Pratt, R. J. Zeckhauser (Hrsg.): Principals and agents: The structure of business, Boston 1985, S. 37-51.

¹⁶ Siehe auch H. Siebert: Ökonomische Theorie natürlicher Ressourcen, Tübingen 1983, S. 275 ff.

¹⁷ Siehe zur Informationsverteilung bei risikoreichen Aktivitäten S. Panther: Haftung als Instrument einer präventiven Umweltpolitik, in: Reihe Wirtschaftswissenschaft, Bd. 14, Frankfurt a.M., New York 1992, hier S. 83 ff.

VERÖFFENTLICHUNGEN DES HWWA-INSTITUT FÜR WIRTSCHAFTSFORSCHUNG-HAMBURG

KONJUNKTUR VON MORGEN

Jahresbezugspreis
DM 135,-
ISSN 0023-3439

Der vierzehntäglich erscheinende Kurzbericht des HWWA – Institut für Wirtschaftsforschung – Hamburg über die Binnen- und Weltkonjunktur und die Rohstoffmärkte

VERLAG WELTARCHIV GMBH – HAMBURG

Verletzung von Umweltstandards sowie den Schadenersatzpflichten übernehmen¹⁸.

Normierung des Umweltmanagements?

Der Kommissionsvorschlag für ein Umwelt-Audit möchte sowohl eine Bilanzierung der Umweltbelastungen am Unternehmensstandort als auch eine Diagnose und Bewertung der betrieblichen Umweltpolitik erreichen. Die erste Zielsetzung ist zweifelsfrei im Sinne der oben skizzierten Begründung für ein Umwelt-Audit sinnvoll. Probleme treten hingegen auf, wenn die betriebliche Umweltpolitik sowie die spezifischen umweltpolitischen Maßnahmen bewertet und Verfahren „guter Managementpraktiken“ über die bisherigen, meist leerformelhaften Festlegungen hinaus normiert werden sollen¹⁹.

Wenn auch die Erfüllung der Normen für das Umweltmanagement der Unternehmen nicht über eine Pflicht zum Umwelt-Audit erzwungen wird, so sind Anreize für eine freiwillige, europaweite Normierung gleichwohl nicht unbedingt sinnvoll. Sie engen die unternehmerische Freiheit ein, weil sowohl die Formulierung betrieblicher Ziele als auch die Auswahl der Instrumente eingeschränkt werden. Ein solcher Ansatz mißverstet Umweltpolitik als Maßnahmenpolitik, die nicht nur die Einhaltung von Umweltqualitätsstandards, sondern auch die Mittel und Strategien zu ihrer Realisierung durchsetzen möchte.

Gegen einen solchen zentralistischen Ansatz in der Umweltpolitik sprechen verschiedene Argumente:

□ Zunächst kommt es für die Umweltpolitik bei der Vorgabe von Umweltstandards, Emissionslizenzen etc. nicht darauf an, mit welchen Mitteln die Umweltbelastung reduziert wird. Dies setzt allerdings eine konsistente Umweltordnungspolitik voraus, die die Stoffkreisläufe sowie die Netzstruktur ökologischer Systeme berücksichtigt. Diese verhindert unerwünschte betriebliche Anpassungsprozesse (z.B. Substitution von Belastungen zwischen verschiedenen Umweltmedien, Einsatz unerwünschter Ersatzstoffe etc.) und Instrumententscheidungen. Die Umweltberichterstattung sollte deshalb vor allem ergebnisorientiert sein, d.h. den Einfluß der Herstellung und der Produkte auf die Umweltqualität beschreiben.

□ Die Suche nach sinnvollen Konzepten, Steuerungs- und Managementverfahren sollte hingegen dem Wettbewerb überlassen bleiben²⁰. Zentralistische Ansätze, die bestimmte Strategien zur Norm erheben, führen zu Ent-

wicklungsstillstand im Umweltschutz. Wenn nur das Wissen zum Zuge kommen soll, das vom Gesetzgeber als das beste angesehen wird, bleibt „keine Gelegenheit für das Auftreten neuer Erkenntnis“²¹. Statt dessen kommt es darauf an, den Unternehmen die Knappheit von Umweltgütern zu signalisieren, damit dezentral ein Suchprozeß zum Abbau der Knappheit und zur Minderung der Knappheitsfolgen initiiert wird²². Darüber hinaus ist es zweifelhaft, ob Ergebnisse gewonnen werden können, die über Leerformeln hinausgehen, wenn alle als relevant eingestuften gesellschaftlichen Gruppen am Normierungs- und Prüfungsprozeß beteiligt sein sollen²³. Unabhängig davon stellt sich die Frage, wie diese Gruppen an der Haftung für möglicherweise falsche und ineffiziente Managementvorgaben beteiligt werden sollen.

□ Die Normierung betrieblicher Umweltziele und -instrumente erhöht die Umweltrisiken, weil Möglichkeiten für einen Fehlerausgleich abnehmen, wenn die Unternehmensentscheidungen aufgrund der staatlichen Vorgaben stärker miteinander korrelieren.

Die skizzierten Nachteile machen deutlich, daß auch freiwillig übernommene Grundsätze für ein Umweltmanagement negative Effekte aufweisen, wenn das Öko-Audit als einzelbetriebliches Konzept der Unternehmensführung in ein staatliches Regulationsinstrumentarium überführt werden soll²⁴. Grundlage für die Vergabe des Logos sollten nicht Managementkonzepte, sondern Managementergebnisse sein. Damit wird gleichzeitig vermieden, daß umwelttechnischer Fortschritt (oder Teilnahme am Audit) deshalb ausbleibt, weil aufgrund der Veröffentlichungspflicht die Technologien ihren Marktwert verlieren²⁵.

Informationsfunktion des Audits

Auf der einen Seite geht die Audit-Konzeption der EG-Kommission zu weit, wenn Instrumente und Managementkonzepte bewertet werden sollen. Auf der anderen

¹⁸ Zu den ökonomischen Wirkungen des Haftungsrechts siehe A. Endres: Liability and information, in: Journal of Institutional and Theoretical Economics, Vol. 145 (1989), S. 249 - 274. Zu den Grenzen privatrechtlicher Umwelthaftung siehe etwa H. Karl: Umweltschutz und zivilrechtliche Haftung, erscheint demnächst in den RWI-Mitteilungen, 43. Jg. (1992), Heft 3.

¹⁹ Vgl. Artikel 4 EG-Vorschlag Öko-Audit.

²⁰ Vgl. H. Karl: Marktsystem und risikoreiche Technik – Ein Beitrag zum ordnungspolitischen Umgang mit Umwelt- und Gesundheitsrisiken, Bochum 1992, erscheint demnächst, S. 240 ff.

²¹ F. A. v. Hayek: Die Verfassung der Freiheit, 3. Aufl., 1991, S. 47 (Originalausgabe: The Constitution of Liberty, Chicago 1960).

²² Vgl. P. Klemmer: Gesamtwirtschaftliche Effekte ökonomischer Instrumente im Umweltschutz, in: G. R. Wagner (Hrsg.): Unternehmung und ökologische Umwelt, München 1990, S. 262 - 282, S. 279 ff.

²³ Vgl. Artikel 3 Abs. 1 und Anhang I EG-Vorschlag Öko-Audit.

²⁴ Vgl. International Chamber of Commerce: Document 210/393: Note to the National Committees and Members of the Environment Commission, Paris 1991, S. 2.

²⁵ Vgl. B. Dittmann: Umweltschutz-Auditing – Ein Instrument zur umweltorientierten Unternehmensführung, in: Umweltschutz-Audits. Die Effizienz freiwilligen Öko-Managements, ICC-Publikation Nr. 210/2, S. 4.

Seite greift sie zu kurz, wenn die Umwelteinwirkungen von Produkten vom Auditing nicht erfaßt werden. Zwar kontrollieren Unternehmen die Umweltgefahren bei der Verwendung und Entsorgung der Güter nicht allein, weil die Verbraucher bzw. Entsorger in dieser Phase des Produktlebenszyklus maßgeblichen Einfluß auf die Umweltbelastungen nehmen²⁶. Trotzdem ergibt sich aus der Kenntnis des Produkts, daß die Hersteller wichtige Gefahren im Lebenszyklus ihrer Güter kennen oder zu geringeren Kosten als die Verbraucher, Entsorger oder Regulierungsbehörden erkennen können. Vor diesem Hintergrund und den momentanen Bemühungen der Umweltpolitik, die Unternehmen stärker für die Umweltwirkungen während des gesamten Produktlebenszyklus verantwortlich zu machen, erscheint es antiquiert, Öko-Audits allein auf den Standort und nicht auf die Produkte zu zentrieren.

Unklare Prüfungsvoraussetzungen

Vor dem Hintergrund, daß die materiellen Kriterien für ein Umwelt-Audit noch relativ schwammig sind, kommt dem Prüfungsverfahren durch kompetente Experten eine besondere Rolle zu. Ähnlich wie die Institution des Umweltbeauftragten bieten ihre Qualifikation sowie die Zusammenarbeit mit dem Unternehmen einen Ansatzpunkt, um Informationsdefizite abzubauen. Von daher ist es ein Mangel, wenn die Prüfungsvoraussetzungen nicht einheitlich vorgegeben werden. Zudem erscheint es problematisch, die Zulassungsvoraussetzungen nicht durch demokratisch legitimierte Entscheidungen der Politik, sondern durch Verhandlungsprozesse mit sogenannten gesellschaftlich relevanten Gruppen zu fundieren.

Schließlich überzeugt es nicht, daß der Zugang zum Prüfungsmarkt behindert werden soll. In der Regel verspricht man sich von subjektiven Marktzugangsbeschränkungen den Vorteil, daß die Umwelterklärungen an Wert gewinnen, weil sie von kompetenten Prüfern bewertet wurden. Sie beugen der Gefahr von Gefälligkeitsgutachten vor. Sie ist vor allem ausgeprägt, wenn sich mit einer nachlässigen und verzerrten Bewertung sowohl beim geprüften Unternehmen als auch beim Prüfer keine Konsequenzen verbinden. So liegt es in der Regel nicht im Interesse eines Unternehmens, wenn bei der Prüfung seiner technischen Anlagen über Vorsorgedefizite hinweggesehen wird, die bei einem Unfall die Schadenserstattungszahlungen erheblich heraufsetzen. Dies gilt im übrigen

auch für den Prüfer, soweit er für Fehlurteile haftpflichtig ist²⁷.

Um der Gefahr von Gefälligkeitsgutachten vorzubeugen, ist es folglich nicht unbedingt nötig, den Prüfungsmarkt zu regulieren. Es reicht vielmehr aus, testierte, aber unzutreffende und regelwidrige Erklärungen mit negativen Sanktionen zu belegen. Im EG-Vorschlag fehlen jedoch Sanktionen, die bei Prüfern und Geprüften das Interesse an einer ehrlichen Untersuchung wecken. Dazu zählen etwa der Verlust des Umweltlogos, kontinuierlich wechselnde Prüfer, Verlust des Prüfungsrechts etc. Neben der Offenlegung der Prüfungsverfahren und -ergebnisse sind dies notwendige Instrumente, um Mogelpackungen beim Umweltauditing zu vermeiden. Beim momentanen Stand des EG-Vorschlags dürften aber bereits die inhaltlich völlig unklaren Voraussetzungen für eine Bilanzierung der Umwelteinwirkungen gewerblicher Produktion ausschlaggebend dafür sein, daß die Prüfung unbestimmt und deshalb das Testat wertlos ist.

Möchte man Umweltschutz-Audits als Managementinstrument zur Beurteilung der betrieblichen Umweltschutzorganisation einführen²⁸, kann dies aus den bereits skizzierten Gründen nicht Aufgabe einer EG-Richtlinie sein. Die (umweltorientierten) Konzepte zur Unternehmensführung sollten nicht normiert werden, zumal die bisher vorgelegten theoretischen Ansätze für eine umweltorientierte Unternehmensführung (Betriebsökologie)²⁹ noch nicht ausgereift sind.

Soweit deshalb ein an die externe Öffentlichkeit gerichtetes Umwelt-Audit nur ein Instrument sein kann, um über die Umwelteinwirkungen gewerblicher Produktion zu berichten, ist der Umfang der Berichtspflicht näher zu bestimmen. Ansonsten droht zum einen die Gefahr, daß bei einem nicht freiwilligen Auditing die interessierte Öffentlichkeit ihren Informationsbedarf vollkommen losgelöst von den Informationsbeschaffungskosten artikuliert. Zum anderen können den Unternehmen möglicherweise Wettbewerbsnachteile entstehen, weil Informationen über Produkte und Herstellungsverfahren allgemein verfügbar und deshalb Investitionen entwertet werden. Bedauerlich ist jedoch, daß für eine Implementierung des EG-Vorschlags jegliches Konzept für die materielle Erfassung, Dokumentation, Bewertung und Prüfung der Verflechtungen zwischen Umwelt und Unternehmen fehlt. Um zu einem Mengengerüst zu gelangen, sind die

²⁶ Siehe auch J. Finsinger, J. Simon: Eine ökonomische Bewertung der EG-Produkthaftungsrichtlinie, des Produkthaftungsgesetzes und der Umwelthaftung, in: W. Müller (Hrsg.): Haftpflichtrisiken in Unternehmen, Produkt- und Umwelthaftung, Schriften zur Unternehmensführung, Bd. 41, hrsg. von H. Jacob et al., Wiesbaden 1989, S. 23 - 83.

²⁷ Siehe auch Deregulierungskommission. Unabhängige Expertenkommission zum Abbau marktwidriger Regulierung: Marktöffnung und Wettbewerb, Stuttgart 1991, S. 91 ff.

²⁸ Vgl. ICC Arbeitsgruppe Environmental Auditing, a. a. O.

²⁹ Siehe etwa G. Winter: Das umweltbewußte Unternehmen. Ein Handbuch der Betriebsökologie mit 22 Check-Listen für die Praxis, München 1990, S. 80 ff.

- physischen Entnahmen (vermiedene Entnahmen) aus der Umwelt,
- physischen Abgaben (vermiedene Emissionen) an die Umwelt und
- die nichtstofflichen Veränderungen (Klima, Landschaftsbild etc.)

zu dokumentieren³⁰. Die Vorlage einer Methodik zur Erfassung des Mengengerüsts fehlt im EG-Vorschlag völlig. Wenn aber Willkür und verzerrte Berichterstattung eingeschränkt werden sollen, sind entsprechende Vorgaben notwendig. Der momentane Zustand entspräche einer Situation, bei der ein Bilanzrichtliniengesetz vorgeschlagen würde, ohne daß die Gliederung der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung mitgeteilt würde. Dies gilt im übrigen auch für die Bewertungsansätze; auch auf sie wird im Vorschlag der Kommission nicht eingegangen.

Problematische Bewertungsverfahren

Aufbauend auf dem Mengengerüst wären in einem zweiten Schritt die Umweltbelastungen zu bewerten. Für eine Bewertung fehlen aufgrund der Kollektivguteigenschaften der Umweltgüter häufig Marktpreise. Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung sowie anderer Verfahren der Nutzen-Kosten-Rechnung und Stoffbilanzierung existieren Ansätze, um das Bewertungsproblem in Angriff nehmen zu können. Ein EG-Auditvorschlag hätte hier ein Schema für die Bewertung ökologischer Knappheiten entwickeln müssen, um einerseits das gewünschte Bewertungsraster offenzulegen und andererseits Umweltinformationen vergleichbar zu machen³¹. Gerade um zu verhindern, daß ein Umweltlogo zu einer Mogelpackung wird, sollten die Bewertungsgrundsätze publik werden.

Überblickt man allerdings den Stand der Diskussion, dann scheint eine Lösung des Bewertungsproblems noch nicht greifbar zu sein. Einerseits scheitern die Verfahren der Nutzen-Kosten-Rechnung, die bei Bewertungen auf individuelle Präferenzen zurückgreifen, an den fehlenden Anwendungsvoraussetzungen, andererseits sind ökologische Bewertungsverfahren in ihren Annahmen über Risikoeinstellungen, technischen Fortschritt, Verbrauchsentwicklung etc. häufig willkürlich. Darunter dürfte auch die Aussagekraft des Umweltlogos leiden,

zumal ein damit implizit verbundenes positives Gesamturteil über das Umweltverhalten der Unternehmen die Kenntnis der Substitutionsbeziehungen zwischen umweltentlastenden und umweltbelastenden Maßnahmen voraussetzt.

Informationen, die sich weniger auf die Beschreibung der Verflechtung zwischen Umwelt und Unternehmen, sondern vielmehr auf die Entwicklung einzelwirtschaftlicher Kosten und Erträge des Umweltschutzes beziehen, können im Rahmen des Umwelt-Audits die traditionelle Bilanzierung, Finanz- sowie Gewinn- und Verlustrechnung ergänzen. Im Rahmen des Jahresabschlusses können insbesondere innerhalb des Geschäftsberichtes Informationen über Investitionen und Kosten des Umweltschutzes, Umweltforschung u. ä. verarbeitet werden. Außerdem könnten umweltrelevante Daten (Entnahmen, Vermeidung, Abgaben, Veränderungen) präsentiert werden³². Allerdings gibt es hier sowohl nach dem Handelsgesetzbuch als auch nach dem Stand der wissenschaftlichen Diskussion beträchtliche Ermessensspielräume, die den Wert der Berichterstattung und ihre Vergleichbarkeit in Frage stellen.

Faßt man zusammen, ist ein Umwelt-Auditing dann abzulehnen, wenn es gegenüber den Unternehmen eine bestimmte Management- und Führungskonzeption durchsetzen möchte. Die Suche nach leistungsfähigen Umweltschutzstrategien sollte vielmehr dem Wettbewerb überlassen bleiben, zumal die Kriterien für umweltorientiertes Management im EG-Auditvorschlag meist nur Leerformeln sind. Umwelt-Audits können allerdings im Rahmen der Umweltordnungspolitik eine ergänzende Funktion übernehmen, wenn sie als ein Informationsinstrument konzipiert sind, bei dem Unternehmen über die Entwicklung der Umweltbelastungen informieren, die von ihren Herstellungsverfahren und Produkten ausgehen. Ein dafür notwendiges Raster, mit dessen Hilfe ein Mengen- und Bewertungsgerüst konzipiert werden kann, fehlt jedoch ebenso wie eine nähere Bestimmung der Prüfungsverfahren. Außerdem werden Produkte vom Auditing nicht erfaßt. Gleichfalls fehlen Vorschläge, die Bewertungsverfahren für ökologische Knappheiten formulieren. Damit schlägt der Versuch der EG-Kommission fehl, die elementaren Voraussetzungen für eine konsistente und nachprüfbare Umweltberichterstattung der Unternehmen zu schaffen. Glücklicherweise ist deshalb die Teilnahme am Audit keine Pflicht, wie zunächst vorgesehen, sondern freiwillig.

³⁰ Vgl. P. Klemmer: Umweltinformationen aus dem Wirtschafts- und Sozialbereich, in: Statistische Umweltberichterstattung. Ergebnisse des 2. Wiesbadener Gesprächs am 12./13. November 1986, Schriftenreihe Forum der Bundesstatistik, Bd. 7, Wiesbaden 1987, S. 79 - 91, hier S. 86 ff.

³¹ Vgl. R. Müller-Wenk: Die ökologische Buchhaltung. Ein Informations- und Steuerungsinstrument für umweltkonforme Umweltpolitik, Frankfurt, New York 1978, S. 17.

³² Zum Teil werden einige Informationen auch im Rahmen von Sozialberichten publiziert. Siehe L. Wicke, D. Haasis, F. Schafhausen, W. Schulz: Betriebliche Umweltökonomie, in: Vahlens Handbücher der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, München 1992, S. 540 ff.